



Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Die seit dem 1. Januar 2012 geltende GOZ 2012 hat, wie zu erwarten war, zu unterschiedlichen Auslegungen der einzelnen Gebührenpositionen in verschiedenen Kommentaren geführt. Mit dieser RZB-Ausgabe setzt das GOZ-Referat die Artikelserie zu verschiedenen GOZ-Positionen fort, um Ihnen die Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein darzulegen. Heute geht es um das Thema:

Berechnungsfähige Materialien gemäß § 4 Absatz 3 ohne KFO-Materialien

Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterialien, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.

Dieser in § 4 Absatz 3 formulierte Satz gibt wenig Spielraum zur Auslegung. So ist in den allgemeinen Bestimmungen der einzelnen Abschnitte (A, B, ... L) oder bei der jeweiligen Gebührenziffer der Gebührenordnung geregelt, welche Materialien zusätzlich berechnungsfähig sind (s. Tabelle).

Das häufig herangezogene Urteil des BGH vom 27.05.2004 (AZ: III ZR 264/03), dass die Berechnungsfähigkeit von Implantatbohrern positiv entschieden hat, weil diese mehr als 75 v. H. des 2,3-fachen Gebührensatzes aufzehren, ist eine Einzelfallentscheidung.

Diese sogenannte Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze ist ansonsten generell nicht formuliert und hat daher in anderen Fällen keine Bedeutung im juristischen Sinn.

Berechnungsfähige Materialien gemäß § 4 Absatz 3 ohne KFO-Materialien	
Abformmaterial	Allg. Best. A
Alloplastisches Material	Allg. Best. D, E, K
Aluminiumschutzkrone, Kunststoffschutzkrone	Ergänzende Leistungsbeschreibung 2 260
Anästhetikum	Ergänzende Leistungsbeschreibung 0 090, 0 100
Antibakterielles Material (z. B. CHX-Gel)	Leistungsbeschreibung 4 025
Atraumatisches Nahtmaterial	Allg. Best. D, E, K
Bissnahmematerial, Bissgabelmaterial	Leistungsbeschreibung 8 010
Blutgerinnungsmaterial (steril)	Allg. Best. D, E, K
Einmal-Wurzelkanalinstrumente (Nickel-Titan)	Allg. Best. C
Fixierungsschrauben (f. Membranen)	Allg. Best. E, K
Glasfaserstift	Leistungsbeschreibung 2 195
Hülsen f. Provisorien	Ergänzende Leistungsbeschreibung 2 260
Implantate und Aufbauteile, Einmal-Implantationsfräsen, Einmal-Explantationsfräsen	Allg. Best. K
Konfektionierte Kronen (Pädiatrische Zahnheilkunde)	Leistungsbeschreibung 2 250
Knochenersatzmaterial	Allg. Best. D, E, K
Knochenkollektor	Leistungsbeschreibung 4 110, 9 090
Knochenschaber	Leistungsbeschreibung 4 110, 9 090

Materialien zur Blutgerinnung	Allg. Best. D, E, K
Material zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen	Allg. Best. D, E, K
Membranen	Allg. Best. D, E, K
Nickel-Titan-Instrumente für den einmaligen Gebrauch	Allg. Best. C
Verankerungselemente (konfektionierter Stift nach 2195)	Leistungsbeschreibung 2195

Nicht berechnungsfähig nach § 4 Absatz 3 sind Operationsmaterialien bzw. -geräte und/oder Materialien, die mit der einmaligen Verwendung verbraucht sind. Diese Kosten sind mit den jeweiligen Zuschlägen (0500, 0510, 0520 und 0530) aus Abschnitt L GOZ 2012 abgegolten.

Berechnungsfähige Materialien gemäß § 4 Absatz 3 KFO-Materialien und den allgemeinen Bestimmungen aus Abschnitt G

„Die Leistungen nach den Nummern 6100, 6120, 6140 und 6150 beinhalten auch die Materialkosten für Standardmaterialien wie zum Beispiel unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments und Edelstahlbänder.

Werden darüber hinausgehende Materialien verwendet, können die Mehrkosten für diese Materialien gesondert berechnet werden, wenn dies vor der Verwendung mit dem Zahlungspflichtigen nach persönlicher Absprache schriftlich vereinbart worden ist. Diese Vereinbarung hat Angaben über die voraussichtliche Höhe der einzelnen Material- und Laborkosten und die Material- und Laborkosten der in Abzug zu bringenden Standardmaterialien zu enthalten. In der Vereinbarung ist darauf hinzuweisen, dass eine Erstattung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht im vollen Umfang gewährleistet ist.“

Berechnungsfähige Materialien nach § 4 Absatz 3:

- Delairemaske
- Headgear
- Klasse II und III Hilfsmittel (Forsus, Wilson Sabbagh Universal-Spring SUS usw.)
- Kopf-Kinnkappe
- Nackenband

Bei der Verwendung von Brackets, Bögen, Bändern sowie open coil und closed coil können die zusätzlich anfallenden Materialkosten, die über die Standardmaterialien hinaus gehen, vereinbart werden.

Das Formular „Mehrkostenvereinbarung von KFO-Materialien“ finden Sie unter www.zahnaerztekammernordrhein.de im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012, GOZ-Formulare

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gern an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechung:

- GOZ-Position 2197 (RZB 6/2013, S. 303 f.)
- Warum nur steht die PZR im Abschnitt „B. Prophylaktische Leistungen?“ (RZB 7-8/2013, S. 379 f.)

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html)